

# Gangolfswil : zur Geschichte eines Hofes im Mittelalter (Dinghof von Muri in der Gemeinde Risch)

Autor(en): **Brunner, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **145 (1992)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118736>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gangolfswil

Zur Geschichte eines Hofes im Mittelalter\*

Thomas Brunner, Rotkreuz

«Gangolfswil, abgegangener Hofname (Dinghof von Muri) am Zugersee, Pfr. Risch, wozu Zwyrern (Weiern), Holzhusern und Waltrat gehörten.»<sup>1</sup> In dieser oder ähnlicher Weise wird der Name Gangolfswil in den Anmerkungen der Quellenausgaben erklärt. Was sich dahinter wirklich verbirgt, versucht die folgende Arbeit anhand der mittelalterlichen Quellen aufzuzeigen.

Der Name Gangolfswil existiert heute als Orts- oder Flurname nicht mehr. Während viele solcher abgegangenen Siedlungs- und Flurnamen auch heute noch genau lokalisiert werden können, ist der Nachweis für Gangolfswil nur mit Vorbehalten zu erbringen. Für die Interpretation der Quellen zeichnet sich ein weiteres Problem ab: Zur topographischen Eingrenzung des Begriffes kommt der rechtliche und wirtschaftliche Aspekt dazu. Oft bleibt anhand des überlieferten Schriftgutes unklar, was mit dem Namen Gangolfswil eigentlich ausgedrückt werden sollte. In den mittelalterlichen Urkunden, Urbaren und Rödeln ist eine genaue Unterscheidung zwischen dem Hof Gangolfswil als grundherrschaftlicher Verwaltungseinheit des Klosters Muri unter festgesetztem Hofrecht und der Hofstätte als Örtlichkeit am Zugersee nur indirekt fassbar.

Erleichtert wird diese Situation erst mit der Schaffung einer stadtzugerischen Vogtei Gangolfswil Ende des 15. Jahrhunderts. Geographisch entspricht diese mehr oder weniger der nördlichen Hälfte der heutigen Gemeinde Risch. Die Teile des murensischen Dinghofes Gangolfswil, die ausserhalb dieses Gebietes am Westufer des Zugersees lagen, wurden den entsprechenden anderen Vogteien der Stadt Zug angegliedert.<sup>2</sup>

\*Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen eines Wirtschaftsquellenseminars bei Prof. Dr. Roger Sablonier, Zürich, geschrieben.

<sup>1</sup> Kiem, Martin: Das Kloster Muri im Aargau, Acta Murensia oder Acta Foundationis, QSG 3/3, Basel 1883, S. 3–106, hier S. 78, Anm. 5.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise das Gut Tann in Steinhausen, das u.a. im Zinsrodel der Vogtei Steinhausen von 1516 erscheint. Urkundenbuch von Stadt und Landschaft Zug vom Eintritt in den Bund bis zum

In dieser Arbeit werden wir uns geographisch nur mit denjenigen Orten und Höfen beschäftigen, die einen direkten Bezug zum Hof, oder besser abstrakt, zum Namen Gangolfswil haben. Auch aus dieser Eingrenzung geht jedoch nicht die genaue Lage des Hofes hervor; vielmehr drückt sich darin ein weiteres Problem aus. Vor dem Einsetzen der Territorialisierung und der damit verbundenen Staatsbildung müssen die geographischen Grenzen nämlich nicht mit den herrschaftlichen übereinstimmen. Dass dies auch für unser Gebiet zutrifft, darf uns deshalb nicht überraschen. Der zeitliche Rahmen wird durch das Einsetzen der schriftlichen Überlieferung über Gangolfswil im Mittelalter und die Konsolidierung als stadtzugerische Vogtei Anfang des 16. Jahrhunderts gegeben. Die Herrschaftsverhältnisse des Hofes im Mittelalter sollen aufgezeigt werden, wobei auch rechtliche und wirtschaftliche Aspekte nicht fehlen dürfen.

Die Betrachtung eines einzelnen Hofes stellt den Versuch dar, mit den vorhandenen Quellen ein möglichst umfassendes Bild seiner Entwicklung im Mittelalter darzustellen. Statt von der Grundherrschaft eines Klosters ausgehend in die Details der einzelnen Höfe vorzudringen, soll hier also direkt auf den Hof und seine Situation eingegangen werden.

Aufgrund der überlieferten Quellen sind wir recht gut über die Geschichte des Hofes Gangolfswil unterrichtet. Umso erstaunlicher ist es, dass sich bis anhin niemand dem Thema richtig genähert hat. Neben einer Menge von rechtlichen Verträgen wie Land-, Wald- und Zinsrechtsverkäufen existieren auch Zinsverzeichnisse des Klosters Muri und vor allem drei Zinsrodel der stadtzugerischen Vogtei Gangolfswil, die in den Jahren 1490, 1498 und 1527 nach dem Erwerb durch die Stadt angelegt wurden. Diese Quellen sollten es uns erlauben, wesentliche Punkte des wirtschaftlichen Lebens im Hof Gangolfswil darzustellen. Dass zusätzlich ein Hofrecht aus dem Jahre 1413 auf uns gekommen ist, erleichtert die Beantwortung gewisser rechtlicher und gesellschaftlicher Fragen, wobei hier besondere quellenkritische Gesichtspunkte zum Tragen kommen werden.

Gangolfswil erscheint in der Literatur nur am Rande. Eine eigentliche Monographie oder ein Aufsatz zur Geschichte und zu den Verhältnissen im Hof wurde noch nicht geschrieben. Eine Ausnahme bildet die Folge von vier Artikeln über Gangolfswil von Albert Iten in den Heimatklängen 1939, die später in seinem Buch über die Herkunft der Ortsnamen im Kanton Zug wieder abgedruckt wurden. Den neuesten Stand, ein von seinem Anspruch her wichtiges und weiterführendes Buch, bildet die Geschichte der Gemeinde Risch von Richard Hediger.<sup>3</sup> Wegen fehlender Anmerkungen und Verweise ist das Werk in der gedruckten Form jedoch kaum zu

Ausgang des Mittelalters. 1352–1528, 2 Bde., Zug 1964, hier Bd. 2, Nr. 2516. Interessant auch ebd., Nr. 892: Noch 1447 ist offensichtlich nicht klar, ob Niederwil (Cham) wie in den Acta Murensia zum Hof Gangolfswil gehört oder zur stadtzugerischen Vogtei Steinhausen! Ein schönes Beispiel für die Probleme, die bei der Entflechtung der komplizierten mittelalterlichen Rechte und Ansprüche im Hinblick auf die Territorialisierung entstehen.

<sup>3</sup> Hediger, Richard: Risch. Geschichte der Gemeinde, Risch 1987. Für Anmerkungen und Ergänzungen vgl. das Typoskript im Staatsarchiv Zug oder in der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug.

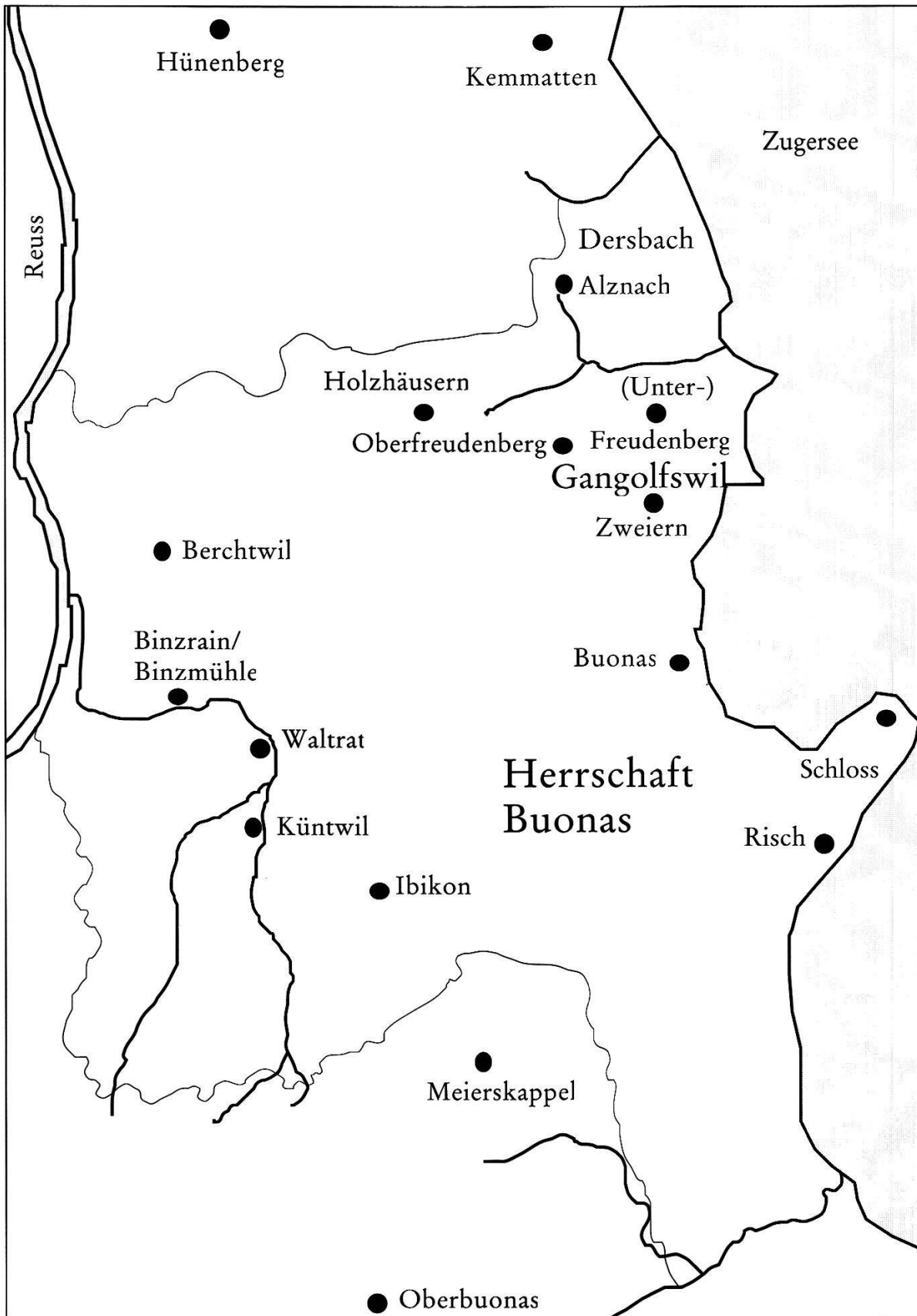


Abb. 1:  
 Karte des Untersuchungsgebietes. Der exakte Standort der Hofstätte Gangolfswil – nicht zu verwechseln mit dem Hof Gangolfswil als grundherrlicher Verwaltungseinheit – ist heute nicht mehr bekannt, dürfte aber im Gebiet Freudenberg–Oberfreudenberg–Zweiern zu lokalisieren sein. (Karte Dr. Urspeter Schelbert, Steinhausen).



gebrauchen; kommt dazu, dass einzelne Abschnitte unreflektierte Kopien aus der älteren Literatur darstellen.<sup>4</sup>

Aus den Quellen ist die Unterscheidung zwischen Grundherrschaft und einzelner Hofstatt im Fall Gangolfswil oftmals nicht schlüssig vorzunehmen. Bevor wir uns mit dem übergeordneten Begriff des grundherrschaftlichen und vogtrechtlichen Gebietes befassen, möchten wir kurz auf die einzelne Hofstätte Gangolfswil zu sprechen kommen. Die in den Quellen genannten Dörfer und Höfe der murensischen Grundherrschaft existieren auch heute noch als Örtlichkeiten in der Gemeinde Risch. Wie schon erwähnt ist aber keiner der heutigen Orts- oder Flurnamen mit Gangolfswil in Verbindung zu bringen. Auch auf den älteren Karten des Kantons Zug ist kein Hof mit diesem Namen angezeigt – der Name steht, wenn er überhaupt auftaucht, immer nur für die Vogtei der Stadt Zug.<sup>5</sup> Aus namenkundlichen Überlegungen ist jedoch davon auszugehen, dass es einen Hof mit diesem Namen gegeben haben muss.<sup>6</sup> Als allgemeine Benennung einer Landschaft oder eines Gebietes kommt die typisch aus dem Namen Gangolf und der Endung -wil gebildete Bezeichnung jedenfalls nicht in Betracht. «Gangolfswil» steht für einen Hof, der irgendwann zwischen dem 9. und dem 11. Jahrhundert von einem Gangolf geführt oder besessen wurde. Die genaue topographische Lage dieser Hofstätte erforschte Albert Iten Ende der dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts.<sup>7</sup> Aufgrund der Reihenfolge der Güter in den murensischen Aufzeichnungen sowie der Marchungen im Rischer Kirchenurbar von 1598 lokalisierte er den Hof in der Seegegend von Zweiern.<sup>8</sup> Das einzige Haus, das aufgrund dieser Beschreibung in Frage kommen könnte, ist samt dem Hof 1930 beim Bau der Gutsverwaltung des Landsitzes «Freudenberg» abgebrochen worden. Für die Problemstellungen um das mittelalterliche Gangolfswil ist damit aber noch nicht viel gewonnen. Auch wenn es sich bei diesem abgerissenen Bauernhof tatsächlich um das Gut Gangolfswil gehandelt hat, ist damit nämlich noch nichts über die Bedeutung dieser Hofstatt im mittelalterlichen Gefüge der Klosterwirtschaft oder der Vogtei ausgesagt.

<sup>4</sup> Vgl. dazu beispielsweise Iten, Alphons: Die ehemaligen Fischereirechte der Stadt Zug im Zugersee, Zug 1916 und Dubler, Anne-Marie: Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: *Argovia* 80/1968, S. 3–367.

<sup>5</sup> Vgl. dazu beispielsweise in Dändliker, Paul: Der Kanton Zug auf Landkarten 1495–1890, Zug 1968, S. 70f die Karte der Zugerischen Vogteien von 1771, wo Angaben nicht nur für Gangolfswil, sondern auch für Zweiern und Holzhäusern fehlen. Dasselbe gilt auch für die älteren in diesem Werk verzeichneten Karten.

<sup>6</sup> Freundliche Hinweise von Beat Dittli, Zug. Vgl. dazu seine Dissertation: Orts- und Flurnamen im Kanton Zug. Typologie, Chronologie, Siedlungsgeschichte, Zug 1992, S. 178f.

<sup>7</sup> Vgl. Iten, Albert: Zuger Namenstudien, Gesammelte Beiträge der Jahre 1925 bis 1966, Zug 1966; für Gangolfswil siehe v.a. S. 238–243 (entspricht im wesentlichen den Artikeln in: *Zuger Heimatklänge*, Wochen-Beilage zu den «Zuger Nachrichten», Jg. 19/1939, S. 1–4; S. 197f. entspricht ebd., Jg. 14/1934, S. 145f.).

<sup>8</sup> Vgl. dazu auch Henggeler, Rudolf: Die Jahrzeitbücher des Kantons Zug. VI. Das Jahrzeitbuch der Kirche Risch, in: *Heimatklänge* (wie Anm. 7) 27/1947, S. 1–13; S. 2 wird eine «Gangoltz Halde» erwähnt.

Gangolfswil wird im Laufe des 11. Jahrhunderts in den Quellen der *Acta Murensia* fassbar. Zwischen 1046 und 1055 vergabte Graf Werner II. von Habsburg ein Gut in Küsnacht an das Eigenkloster in Muri. Gleichzeitig schenkte er auch einen Hof in Gangolfswil an den St.-Laurentius-Altar des Münsters in Strassburg.<sup>9</sup> Noch vor 1111 erlangte der Sohn Werners, Otto II., die Nutzniessung dieses Hofes oder Gutes für das Kloster in Muri.<sup>10</sup> Als Entgelt mussten dafür 30 Schilling Basler Münze in Muri oder 25 Schilling in Strassburg selber entrichtet werden. In den *Acta Murensia* erscheint Gangolfswil erstmals in der Mitte des 12. Jahrhunderts, wobei die Aufzeichnungen nicht direkt auf einen zusammengehörigen Hof schliessen lassen.<sup>11</sup> Das Kloster beansprucht jetzt dort und in Zweiern zwei Huben, in Dersbach insgesamt fünf Diurnalen, in Waltrat eine halbe und in «silva» 9 Huben.<sup>12</sup> Was unter dem Begriff «Hube» oder dem gleichbedeutenden «mansus» zu verstehen ist, kann aus dieser Quelle direkt nicht erschlossen werden. Da keine weiteren Angaben über den oder die bewirtschaftenden Bauern gegeben werden, ist auch schwer zu bestimmen, wie gross eine solche Hube war.<sup>13</sup> Üblicherweise handelt es sich beim Begriff «Hube» um eine Wirtschaftseinheit der klösterlichen Grundherrschaft mit einem rein verwaltungsmässigen, rechtstopographischen Inhalt. Dasselbe gilt wohl auch für die «diurnale». Der Begriff umschreibt einen Kleinstbetrieb, der zum Lebensunterhalt alleine nicht ausreichte.<sup>14</sup>

Neben den zahlreichen namentlich erwähnten Fischenzen im Zugersee gehörten auch drei Teile der Einkünfte der Kirche in Risch dem Kloster.<sup>15</sup> Da das oben er-

<sup>9</sup> Zur Datierung vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 1: Urkunden, 3 Bde., Aarau 1933–1964, hier Bd. 1, Nr. 82, auch Iten, Namenstudien (wie Anm. 7), S. 239.

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Acta Murensia* (wie Anm. 1), S. 78 und QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 102. Lütolf, Konrad: Geschichte von Meierskappel, in: *Geschichtsfreund* 56/1901, S. 1–156, gibt auf S. 32f ohne genauen Quellennachweis das Jahr 1106 an. Im 1. Güterverzeichnis, das anlässlich der Einweihung der Klosterkirche in Muri 1084 angelegt wurde, wird nur Dersbach erwähnt (*Acta Murensia* [wie Anm. 1], S. 29).

<sup>11</sup> *Acta Murensia* (wie Anm. 1), S. 78; vgl. auch QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 137. Die genannten Güter und Fischenzen gehören allerdings später zum murensischen Hof.

<sup>12</sup> Dittli, Ortsnamen (wie Anm. 6), S. 355f., setzt lateinisch «silva» (Wald) mit Waltrat gleich. Vgl. auch ebd., S. 143f. Hediger, Risch (wie Anm. 3), S. 80, vermutet darin das spätere Holzhäusern.

<sup>13</sup> Entgegen Dubler, Hermetschwil (wie Anm. 4), S. 80, Anm. 16, die mit einer Grösse von 48–60 Jucharten rechnet.

<sup>14</sup> Nach Dubler, Hermetschwil (wie Anm. 4), S. 80f., Anm. 16, «ein kleiner Bauernbetrieb..., dessen Bebauer eine Art Landproletariat darstellten, da sie «diurnaliter» auf dem Fronhof zu arbeiten hatten.» Zum Problem der «diurnale» in den *Acta Murensia* vgl. auch Münger, Paul: Über die Schuppe. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtswortes aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung, Diss. Zürich 1967, S. 57–59. Vgl. Dubler, Anne-Marie/Siegrist, Jean Jaques, Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau, in: *Argovia* 86 (1974), S. 86. Die Aufteilung der Huben in Dersbach ist sicher auch mit der einträglichen Fischerei zu begründen.

<sup>15</sup> *Acta Murensia* (wie Anm. 1), S. 79 «Ad Riesla in ecclesia tres partes» muss wohl mit «decimarum» (des Zehnten) ergänzt werden, wie dies beispielsweise in den Urkunden ebd., S. 177, für andere Kirchen explizit erwähnt wird. Zu den Fischenzen vgl. Dittli, Ortsnamen (wie Anm. 6), S. 358–367.

wähnte Gut, dessen Nutzniessung Muri zukam, gesondert von den anderen Huben in Gangolfswil und Zweiern genannt wird, ist davon auszugehen, dass das Kloster schon früher Besitz in der Gegend hatte. Deutlich wird in den Acta Murensia darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gut, das dem St.-Laurentius-Altar übergeben wurde, nur um einen Teil des Hofes Gangolfswil handelt.<sup>16</sup> Hier tritt das Problem der Deutung des Namens Gangolfswil deutlich zu Tage. Gangolfswil scheint hier einerseits als Bezeichnung für ein Gebiet zu stehen, in dem Muri zahlreiche Besitzungen hatte, gleichzeitig aber auch für eines der Güter, das dem Kloster zinspflichtig war. Ob dieses Bauerngut nun auch der Ort war, wo das niedere Gericht des Klosters tagte und die Abgaben gesammelt wurden, ist nicht erkenntlich.<sup>17</sup>

Dass die Herrschaft Muris in diesem Gebiet noch keineswegs ein zusammenhängendes Gebilde darstellte, lässt sich aus dem sogenannten dritten Güterverzeichnis herauslesen. Um 1190 erwirbt der Mönch Konrad als Cellerarius des Klosters u.a. ein Gut in Berchtwil und Geld- und Fischzinsen in Binzrain, Waltrat und Gangolfswil.<sup>18</sup> Das Bild eines Flickenteppichs von zinspflichtigen Bauerngütern scheint der Situation Ende des 12. Jahrhunderts am nächsten zu kommen.

Die Bestätigungen des murensischen Besitzes durch den Papst bringen bezüglich der Unklarheiten über Gangolfswil keine Verbesserung. Die 1179<sup>19</sup>, 1189<sup>20</sup> und 1247<sup>21</sup> ausgestellten Urkunden sprechen nur vom «predium Gangolfswile, predium Terespach», ferner davon, dass dem Kloster «in Waltrat novem mansos» gehören. Mit predium ist in diesem Zusammenhang wohl nicht ein einzelnes Gut oder eine Hube, sondern eine unbestimmte Menge von Besitz gemeint. Über die klösterliche Organisation der Gegend als Grundherrschaft ist nichts ausgesagt. Die Aufzählung der einzelnen Güter in Gangolfswil, Dersbach und Waltrat würde eher dagegen sprechen, diese als Bestandteile eines eigentlichen grundherrschaftlich organisierten Hofes Gangolfswil zu betrachten. Auf eine klösterliche Grundherrschaft lassen die Zinssummierungen der südlichen Besitzungen Muris schon eher schliessen. Da die dazugehörigen Spezialrodel allerdings nicht überliefert sind, bleiben differenzierte Bestimmungen über Gestaltung und Organisation des Hofes aus.<sup>22</sup>

Genaueren Aufschluss über die Besitzungen des Klosters Muri zwischen Reuss und Zugersee gibt erst der um 1380 aufgezeichnete Güterrodel.<sup>23</sup> Dieses Schrift-

<sup>16</sup> Vgl. Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 79: «De Gangolfswile vero *quedam pars* pertinet ad altare sancti Laurentii, quod est in Argentina civitate, ubisepultus jacet Otto comes, frater Wernharrii, comitis de Habsburg, qui pro anima eius idipsum predium illuc contulit.»

<sup>17</sup> Nach Lütolf, Meierskappel (wie Anm. 10), S. 38 lag der Verwaltungssitz des Klosters im 13. Jahrhundert in Waltrat, bevor er 1365 nach Holzhäusern wechselte.

<sup>18</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 97–99 und QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 188.

<sup>19</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 116–119 und QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 167.

<sup>20</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 120–123 und QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 184.

<sup>21</sup> QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 525, S. 247.

<sup>22</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 2: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, 4 Bde., Aarau 1941–1957, hier Bd. 3, S. 332. Zum Inhalt der erwähnten Quelle vgl. S. 316 und 330.

<sup>23</sup> QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 335–338, und UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 192, S. 85–87.

stück zeigt, wo die Güter lagen, die in den jetzt eindeutig abgegrenzten Hof der murensischen Grundherrschaft gehörten: Ober- und Niederhof von Gangolfswil<sup>24</sup>, Berchtwil, Holzhäusern, Binzrain, Kemmatten, Alznach, Dersbach und in Buonas das Schirbinnen-Gut. Dazu kommen noch einzelne Höfe, die sich teilweise deutlich ausserhalb dieses mehr oder weniger geschlossenen Gebietes westlich des Zugersees befinden.<sup>25</sup> Dass Zweiern in Urbarien des Klosters Hermetschwil, des Tochterklosters von Muri, im 13. und 14. Jahrhundert genannt wird, widerspricht den Aufzeichnungen des murensischen Güterrodels nicht, relativiert dessen Inhalt aber, was die Ansprüche Muris und die Nutzung seiner Güter betrifft. Die Frauen von Hermetschwil hatten wohl ein Nutzungsrecht für Zweiern inne, während die niederen Gerichte in den Händen Muris verblieben.<sup>26</sup>

Seit der Gründung des Klosters Muri 1027 besaßen die Habsburger die Kastvogtei über ihr Eigenkloster. Somit nahmen sie auch die Vogteirechte im Hof Gangolfswil wahr. Im Habsburger Urbar sind Gangolfswil und Zweiern als Besitz Muris verzeichnet. Als Vogtsteuer zog Muri für Habsburg dort 5 lb d und von jedem Bauern ein Fasnachtshuhn ein.<sup>27</sup> Die Vogteirechte über Zweiern wurden allerdings im Laufe des 13. Jahrhunderts an die Herren von Hünenberg verpfändet.<sup>28</sup> Welche Güter

<sup>24</sup> Auch das Urbar der Pfarrkirche von Risch von 1598 unterscheidet zwei Bauerngüter (vgl. Heimatklänge 19/1939 [wie Anm. 7], S. 2). Wäre der eine Hof an der Stelle des heutigen Landsitzes Freudenberg zu suchen, so würde sich der heutige Bauernhof Oberfreudenberg als zweites Gut anbieten. Diese Hypothese könnte jedoch nur durch eine genaue Überprüfung der Besitzverhältnisse anhand der Quellen untermauert werden! Vielleicht ist mit «Niderhoff» auch einfach Zweiern gemeint (vgl. Q/W 2/3 [wie Anm. 9], S. 380).

<sup>25</sup> Es handelt sich dabei um Güter in Niederwil (Cham), Hünenberg, Ürzlikon (Kappel a. A.), Steinhäusern, Baar und Römerschwil (Küssnacht). Kemmatten (Cham) und Blickensdorf (Baar) sind schon in den Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 78, erwähnt.

<sup>26</sup> Dubler, Hermetschwil (wie Anm. 4), S. 104f. Zweiern ist nicht, wie Dubler glaubt, abgegangen. Sie verwechselt es hier wohl mit Gangolfswil.

<sup>27</sup> Maag, Rudolf: Das Habsburgische Urbar, 2 Bde., QSG 14, Basel 1894, und QSG 15/1–2, Basel 1899, S. 149: «Ze Gangoltzwile und ze Zwyern lit ein hof, der des gotzhus von Mure eigen ist; der giltet der heirschafft ze vogtrechte 5 lb phenning. Dū heirschafft richtet da dube und vrel. Es git ouch je der man ein vasnachthūn.» Dass Gangolfswil und Zweiern getrennt aufgeführt werden und trotzdem zum selben Hof gehören, kann mit der Verpfändung eines Teils der Vogteirechte an die Hünenberger erklärt werden.

<sup>28</sup> Habsburgischer Pfandrodel von 1281 (HU 2 [wie Anm. 27], S. 118); Hünenberger Lehensverzeichnis von 1283 (QW 2/2 [wie Anm. 22], S. 304–306); Rodel der Herzogin Agnes von 1290 mit der Angabe von 15 Mark Pfandsatz im Hof Zweiern (ebd., S. 179); die verpfändeten Einkünfte der Agnes aus dem gleichen Jahre, wo geschrieben steht: «Domino Gōttfrido de Hünenberg pro 200 marcis quod 20 marc reditus» (ebd., S. 188); Rodel über Pfänder im Amt Zug um 1293, in dem die «curia in Zuge...cum villa Zwigirn» für 100 Mark an Gottfried von Hünenberg verpfändet ist, als Einlösung einer älteren Verpfändung (ebd., S. 193 und QW 1/2 [wie Anm. 9], Nr. 57); Rodel um 1300, wo bestätigt wird, dass Gottfried von Hünenberg das Gericht in Gangolfswil seit 40 Jahren in der Hand hält (HU 2 [wie Anm. 27], S. 217) – das würde heissen, dass die Hünenberger um 1260 in den Besitz der Vogteirechte gelangt wären; Erbteil Peters von Hünenberg, der 1309 «die vogtie von Zwiern mit lüten, mit gūt, mit velde, mit sewe, mit allem rechte, als si harkomen, gilt 5 lb», zugesprochen erhielt (QW 1/2 [wie Anm. 9], Nr. 476).



das im einzelnen betraf, ist im notariell bestätigten Rodel über die Rechte und Einkünfte zu Beginn des 15. Jahrhunderts schriftlich festgehalten worden.<sup>29</sup> Der frühe Zeitpunkt ist eher ungewöhnlich. Die Tatsache, dass dieser Rodel um 1400 so genau erstellt worden ist, lässt Zweifel für die Interpretation der Angaben aufkommen. Die Unterscheidung, was die Hünenberger an realem Besitz in den Händen hatten und wo sie einzig Ansprüche anmeldeten, kann nicht ohne weiteres getroffen werden. Der Rodel stellt jedenfalls eher ein Verzeichnis von Ansprüchen dar als eine Auflistung der tatsächlich erhaltenen Abgaben.<sup>30</sup> Offensichtlich hatte Hünenberg die Vogteirechte nur über den im Rodel verzeichneten Teil des Hofes Gangolfswil inne, während Habsburg die Vogteirechte über denjenigen Teil des Hofes ausübte, dessen Steuer auf dem Güterrodel Muris um 1380 verzeichnet ist. Warum aber die Hünenberger trotzdem Steuern auch von in Holzhäusern ansässigen Bauern bezogen, ist wohl damit zu erklären, dass es sich hierbei um gepachtete Landstücke handelte, die Hünenberg steuerlich verpflichtet waren, aber von Bauern genutzt wurden, deren Hof Habsburg steuerpflichtig war. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, dass die unter Holzhäusern aufgeführten Namen der Hünenberger Urkunde zwanzig Jahre früher auch im Güterrodel Muri auftauchten.<sup>31</sup>

Die murensische Grundherrschaft – der Hof Gangolfswil – war also, was die Vogteirechte betrifft, in zwei Teile gespalten: einen habsburgischen, zu dem Berchtwil und Holzhäusern gehörten, und einen hünenbergischen, der Zweiern, Dersbach und einzelne andere Güter in sich vereinigte. Muri zog, wie im Güterrodel von 1380 ausgeführt ist, die Steuer in Berchtwil und Holzhäusern für Habsburg ein: «Item ist ze wissen, das in der summ des selben geltz [von Berchtwil und Holzhäusern] werdent gezelt 5 lb d, die man jerlich git von den güttren daselbs einem herren von Österrich an den sold der vogtstür, also das der zins des gotzhus und die vogtstür in der obgenannten summ werdent mit einander gezelt und genempt.»<sup>32</sup> Um 1380 war aber dieser Teil der habsburgischen Vogteirechte in Gangolfswil wohl verpfändet, denn Pentelli Brunner<sup>33</sup> von Bremgarten musste 1407 sein habsburgisches Pfand «von siner grossen not wegen»<sup>34</sup> für 56 Gulden an den Zuger und Lu-

<sup>29</sup> QW 2/2 (wie Anm. 22), S. 306–308 (1400–1408); für die genauen Verhältnisse vgl. zusätzlich die Berichtigungen und Ergänzungen in QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 380.

<sup>30</sup> Vgl. Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Band 2, S. 11–233, Olten 1990, hier S. 25. Mit denselben quellenkritischen Problemen ist man auch im Habsburger Urbar (vgl. Anm. 27) konfrontiert.

<sup>31</sup> Auf Verpachtungen wird auch im Artikel [12] des Gangolfswiler Hofrechts von 1413 hingewiesen: «Were aber, dz jeman dez gotzhuses gütter hette, [die er selber] nit buwet, so nimpt dz gotzhuss den fal von dem leman und löset im den sin lechenherre.» UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 516.

<sup>32</sup> Vgl. Güterrodel Muris von 1380 in UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 192.

<sup>33</sup> Pantaleon Brunner, Sohn des Werner Brunner von Neuheim ZG, nahm das Bürgerrecht in Bremgarten und wurde dort 1393 der erste bürgerliche Bürgermeister. Vgl. UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 149, Anm. 1.

<sup>34</sup> Er scheint damals wirklich in grosser Not gesteckt zu haben, veräusserte er doch in der selben Zeit seine österreichischen Lehen – den Laienzehnten in Zug (UB Zug 1 [wie Anm. 2], Nr. 410 [1406] und Nr. 436 [1407]), die Steuer in Aegeri (ebd., Nr. 463 [1409]) sowie sein österreichisches Pfand am Zugerberg (ebd., Nr. 495 [1412] und Nr. 533 [1414]).

zerner Bürger Hans Rat von Maschwanden verkaufen.<sup>35</sup> Wann die Habsburger ihre Vogteirechte verpfändet haben, bleibt unklar. Gruber vermutete, dass der habsburgische Teil der Vogteirechte in Gangolfswil 1427 an Zug gelangte.<sup>36</sup> Dies würde jedoch der Urkunde von 1431 widersprechen, in der Rat seinen Pfandzins in Berchtwil und Holzhäusern wieder dem Kloster Muri abtritt.<sup>37</sup>

Im Jahre 1408 liess Hartmann von Hüenenberg seinen Teil der Rechte in Gangolfswil ebenfalls übertragen, und zwar an den Zürcher Altbürgermeister Johann Meier von Knonau.<sup>38</sup> Die Vogtei blieb allerdings nicht lange in den Händen des Stadtzürchers, denn der Sohn Johanns, Konrad, verkaufte schon 1410 alle seine Rechte den Bürgern der Stadt Zug<sup>39</sup>, welche sie ihrerseits wenige Tage später zum gleichen Preis von 36 Gulden «den erbern lütten enent Sewes, únern lieben bürgern, und allen den, so gütter in dem twing ze Gangoltschwile hand», weitergaben.<sup>40</sup> Die Stadt behielt sich aber «die gerichte und twinge und jerlich die Vasnacht hún» vor.

Grundherrschaft und Vogteirechte wurden erst mit dem Kauf des Hofes durch Zug vereint. Muri trat 1486 den «hoff Gangoltschwyl, mit allen dörffren, höffen, sewen, so darzú gehórent, namlich Zwýern, Holtzhusren, Derspach, Wýl, mit allen gütren, matten, weýden, holtz und velden, so von alter har darzú gehört hat, mit zinsen, mit vällen, mit erschätzen, mit gelessen, mit zwingen, mit bennen, mit gerichtten, mit aller herlikeit und gewaltsame» an Ammann, Rat und Burger der Stadt Zug ab.<sup>41</sup>

Die Stadt Zug hatte schon länger ein offensichtliches Interesse, den Hof Gangolfswil unter ihren Einfluss zu bringen. Sie fühlte sich als Rechtsnachfolgerin der Habsburger in deren Amt Zug, zu dem auch Gangolfswil und die Herrschaft Buonas gehörten. Schon um 1410 wurde deshalb ein Kundschaftsrodel aufgenommen, der die hoheitlichen Rechte der Stadt Zug im Ennetsee gegenüber Luzern feststellen und legitimieren sollte, um sie dann schriftlich zu fixieren. Wie das Beispiel aus dem Kundschaftsrodel zeigt, war die Situation ziemlich komplex: «Item hat aber einer geseit unn will dz behan, dz er bi 20 jaren do umb ist gesin unn diende in etlichen ziten dem amman Bröigen wol 6½ jar, unn schikte in dike gen Waltrat unn gen Ippikon unn do umbe allenthalben umb sture, beide von des abtz wegen von Mure und och von dero von Zug wegen, unn gewert im nie nieman kein phant, unn vernam och nie, wan dz twing unn benne gen Zug horti, unn hat och die vogt hún dikke unn vil ingenomen unn gen Zug geantwirt.»<sup>42</sup> Die Händel und Streitigkeiten, die

<sup>35</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 435 (1407).

<sup>36</sup> Gruber, Emil: Zum Werden des zugerischen Territoriums. Die grundherrlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, (Beilage zum Schulbericht der Kantonsschule) Zug 1949/51, S. 57.

<sup>37</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 744. Offensichtlich beschenkte Rat auch das Kloster Frauenthal, denn die Gült von 3 lb d auf der Matte «an Oberrutti» zwischen Bannholz und Küntwil musste 1476 auf Martini nach Frauenthal geliefert werden (ebd., Nr. 1202 [1476]).

<sup>38</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 449 (23. August 1408).

<sup>39</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 474 (8. März 1410).

<sup>40</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 476 (19. März 1410).

<sup>41</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 1430 (5. September 1486).

<sup>42</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 477, S. 221.

die Stadt in diesem Gebiet mit der Herrschaft der Hertensteiner in Buonas und der Stadt Luzern auszutragen hatte, zeigen, wie schwierig sich die Durchsetzung der Landeshoheit gestaltete. Luzern versuchte wie Zug, mit Hilfe einer gezielten Ausburgerpolitik und seinen Ansprüchen auf die hohe Gerichtsbarkeit das Gebiet unter seinen Einfluss zu bringen.<sup>43</sup> Mit dem Kauf des Hofes Gangolfswil durch Zug und die Umwandlung in eine städtische Vogtei 1486<sup>44</sup> kam rechtlich eine gewisse Ruhe zustande. Die Differenzen mit Hertenstein um die Fischenzen im Zugersee und die Gerichtskompetenzen der Hertensteiner innerhalb ihrer Herrschaft waren damit aber nicht bereinigt.<sup>45</sup>

In den Sempacherkriegen war die Gegend schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Um 1400 galt es nun, die alten Rechte in dieser rechtlich ungewissen Zeit wieder zu bestätigen und durchzusetzen. Der Drang, die aus der Tradition gegebenen Verhältnisse und Beziehungen in eine schriftlich-rechtliche Form zu bringen, lässt sich deutlich herausspüren. Nicht von ungefähr fällt die Festsetzung des murensischen Hofrechts für Gangolfswil in diese Zeit. Für Muri ist diese Entwicklung leicht nachvollziehbar und verständlich. Die Klostergebäude waren im Zuge der Kriegswirren durch Feuer grösstenteils zerstört und nach 1400 wieder aufgebaut worden. Um die klösterliche Wirtschaft stand es schlecht. So sollen die Bauern in dieser Zeit vier bis fünf Jahre lang keinen Zins abgeliefert haben.<sup>46</sup> Unter diesem Aspekt ist erklärbar, warum das Kloster ein so straffes Hofrecht für seine Besitzungen aufschreiben liess.<sup>47</sup> Die politischen Ereignisse dürfen für dieses Gebiet, das genau im Schnittpunkt der Interessen des noch relativ jungen Bundes der Eidgenossen und der Habsburger lag, nicht vernachlässigt werden, zumal dem Kloster Muri als habsburgischem Eigenkloster aufgrund seiner Lage und seiner Besitzungen eine ziemlich bedeutende Stellung zukam.<sup>48</sup>

<sup>43</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 601 (1420). Zug beschwert sich in dem Brief bei Luzern, dass der «vögt ze Meÿerscappel jetzen richtend über güter, die in useren gerichtten gelegen sint, daz aber uns gar unzitlich dunket», da Zug die hoheitlichen Rechte über das Gebiet seit langem innehaben und schon in den Bund eingebracht haben will. Vgl. Glauser, Fritz: Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern, in: Glauser, Fritz/Siegrist, Jean Jacques: Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit. Verlauf der Landvogteigrenzen. Beschreibung der Pfarreien, Luzern 1977 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 7), insbesondere S. 39. Zu den Ausburgern siehe unten.

<sup>44</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 1430.

<sup>45</sup> Es ist hier nicht der Platz, das Problem Hertenstein zu behandeln. Zug beanspruchte Buonas als Teil seines Amtes. Da die Hertensteiner als Besitzer jedoch seit längerem Bürger und Räte, ja sogar Schultheissen in Luzern waren, war die rechtliche Lage lange Zeit unklar. Die Beziehungen und Streitigkeiten zwischen Hertenstein und Muri bzw. Hertenstein und Zug wären sicher eine eigene Untersuchung wert. Im wesentlichen ginge es hierbei um die Feststellung und Festsetzung der landesherrlichen und hoheitlichen Grenzen im Zuge der Territorialpolitik Zugs und Luzerns nach dem Zerfall der habsburgischen Herrschaft in unserem Gebiet.

<sup>46</sup> Nach Kiem, Martin: Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde., Stans 1889/91, hier Bd. 1, S. 168. Dies bezeugte Johann Merklin, der lange Ammann in Muri war, im Jahre 1425.

<sup>47</sup> Vgl. Blickle, Peter: Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Band 1, S. 15–202, Olten 1990, hier S. 192.

<sup>48</sup> 1431 gelangte Muri endgültig unter Schutz und Schirm der eidgenössischen Orte Zürich, Luzern,



Nicht nur die Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse unter den Herrschaftsträgern ist oftmals kompliziert und undurchsichtig. Der Graben zwischen den rechtlich abgesicherten Ansprüchen und der Wirklichkeit dürfte im Bereich der Beziehung zwischen dem Hof samt seinen Hofgenossen und der herrschaftlichen Seite noch weiter auseinandergeklafft haben. Ein wichtiges und sehr interessantes Schriftstück, das uns Aufschluss darüber geben kann, wie dieses Verhältnis in der Realität war, ist das Hofrecht der Grundherrschaft Muris, das 1413 geoffnet wurde und in den Archiven überliefert worden ist.<sup>49</sup> Erkenntnisse aus dieser Quelle lassen sich allerdings nur mit Vorsicht und sorgfältigem Abwägen gewinnen. Denn das Hofrecht zeigt als Quelle nur die Sicht der Herrschaft und deren normative Forderungen, die mit der Wirklichkeit des Alltags in Gangolfswil nur zum Teil übereinstimmen müssen. Um ein umfassendes Bild von allen Beteiligten im sozialen und rechtlichen Gefüge des Hofes zu geben, würde das Hofrecht allein deshalb nicht genügen. Eine einseitige Interpretation trägt zum besseren Verständnis des Lebens in einem solchen Hof nichts bei, weshalb auch in unserer Arbeit der Schwerpunkt auf der Darstellung und weniger auf der Lösung der Probleme wird liegen müssen. Die Umstände, unter denen das Hofrecht aufgeschrieben wurde, müssen genau betrachtet werden. Wer hatte ein Interesse an normativen Bestimmungen und liess ein Hofrecht aufsetzen? Offensichtlich die Herrschaft. Wie erwähnt, ist dieses Vorgehen sicher auch durch die politisch und rechtlich unstabilen Verhältnisse der Zeit zu erklären. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass Hofrechte im allgemeinen älteren Ursprungs sind und nicht eine Neuerung des 15. Jahrhunderts darstellen.<sup>50</sup> Schon in den Acta Murensia wird darauf hingewiesen, dass Muri 1082 das Hofrecht des Benediktinerklosters in Luzern übernommen hat.<sup>51</sup> Dass gewisse Bestimmungen aus älteren Hofrechten übernommen wurden, ist nicht erstaunlich. Ob es aber gelang, anachronistische Rechtsansprüche auch durchzusetzen, bleibt fraglich. Die zunehmende Zahl von Ausburgern, die durch ihr städtisches Recht dem Hofrecht nurmehr beschränkt verpflichtet waren, relativierte die Bestimmungen des Hofrechts vor allem dann, wenn damit persönliche Rechte eingeschränkt wurden, so zum Beispiel die freie Partnerwahl durch das Verbot der ungenossamen Ehe.<sup>52</sup>

Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, nachdem es, seit 1415 seiner Stifterfamilie entledigt, der Stadt Bremgarten unterstanden war. Kiem, Muri (wie Anm. 46), S. 199–203, und UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 754.

<sup>49</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 516. Das Hofrecht galt gleichzeitig auch für die murensischen Höfe in Muri selber, Thalwil, Lieli und Böllikon (Artikel [7]). Vgl. Kiem, Muri (wie Anm. 46), S. 207–211. Zu den zugerischen Hofrechten allgemein vgl. Müller, Alois: Die Offnungen oder Hofrechte des Kantons Zug, in: Zuger Neujahrsblatt 1938, S. 3–12.

<sup>50</sup> Vgl. Blickle, Friede und Verfassung (wie Anm. 47), S. 172, v.a. Anm. 10, und Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft (wie Anm. 30), S. 108. Dennoch zeigt die Öffnung eines wahrscheinlich hochmittelalterlichen Hofrechts das Bestreben des Klosters, die traditionelle Form von Herrschaft und Verwaltung auch im Spätmittelalter durchzusetzen, obwohl die Voraussetzungen nicht mehr die gleichen sein konnten!

<sup>51</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 33f.

<sup>52</sup> Vgl. dazu Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft (wie Anm. 30), S. 110. Zur «ungenossamen Ehe» siehe unten.

Das Hofrecht zeigt vom Quellentyp her also nur die Sicht der einen, nämlich der herrschaftlichen Seite. Die andere Seite aber, die der Bauern und Untergebenen, kann – wenn überhaupt – aus dieser Quelle nur indirekt herausgelesen werden. Als Verwaltungsquelle der Herrschaft ist die schriftliche Aufzeichnung eines Hofrechts ein Akt der Vereinheitlichung, indem in einem abgegrenzten Gebiet – was nicht unbedingt geographisch zu verstehen ist – ein einheitliches Recht gelten soll. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass nur die schriftlich fixierbaren und festzustellenden Seiten des gesellschaftlichen Lebens geregelt werden können. Dass es viele informale Rechtsbeziehungen und individuelle Abweichungen gegeben hat, ja gegeben haben muss, ist offensichtlich, kann aber durch die uns zugänglichen Quellen höchstens erahnt werden.

Wie wir bereits gesehen haben, umschreibt das Wort Hof als Teil des Begriffs Hofrecht eine Verwaltungseinheit, die noch nichts über Grösse, Anzahl und Lage der dem Hofrecht unterstehenden Güter, Sachen oder Personen aussagt. Die unter einem Hofrecht stehenden Bauern bilden den Verband der Hofgenossenschaft. Als Ordnungsmittel regelt das Hofrecht die Beziehungen der Herrschaft zum Bauern, aber auch der Bauern unter sich.<sup>53</sup> Berichte über Verstösse gegen das Hofrecht – Akten oder besser Bussenrodel des klösterlichen Jahrgerichtes – sind uns nicht überliefert. Durch solche Quellen könnte jedoch ein Teil der informalen Seite erschlossen werden. Gerade die Festsetzung eines Hofrechts weist allerdings auf den Umstand hin, dass aus herrschaftlicher Sicht das Bedürfnis bestand, informale Gebräuche und Traditionen in schriftlicher Form festzuhalten und somit mögliche Falschinterpretationen zu vermeiden.

Die Güter gehörten dem Kloster.<sup>54</sup> Die Bauern, die die Güter des Hofes nutzten, waren in der Regel an die Grundherrschaft gebunden. Die Höhe des Zinses, aber auch die rechtliche Sicherheit des Bauern, schwankte mit der Rechtsqualität der Güter.<sup>55</sup> So war ein Bauer mit einem Erblehen besser gestellt als einer, der ein Eigengut des Klosters bewirtschaftete. Im Hofrecht ist nämlich festgesetzt, dass das Kloster «sin hüben dristund in dem jar besechen mit den hübern» soll. «Stand sy wol, so sol man sy lassen stan. Stand sy übel, so soll man sy andrist besetzen.» Der Artikel weist auf ein herrschaftliches Druckmittel gegenüber den Bauern hin. Die Möglichkeit der Kontrolle vergrössert den Erfolg der Herrschaftsdurchsetzung. Der Entzug einer Hube durch das Kloster ist allerdings nicht belegt. Nachweisbar ist hingegen, dass die Bauern ihre Güter freiwillig aufgeben konnten, wie das durch eine Urkunde von 1469 belegt ist.<sup>56</sup>

Auch die alten herrschaftlichen Rechte wurden festgeschrieben. So mussten Fall und Ehrschatz abgegolten werden. Beim Todesfall eines nicht begüterten Eigenmannes hatten seine Hinterbliebenen das beste Gewand abzugeben; starb ein Lehensmann, bekam das Kloster das beste Stück Vieh im Hof. Wie, wo, wann und

<sup>53</sup> Vgl. dazu Sablonier, *Innerschweizer Gesellschaft* (wie Anm. 30), S. 108ff.

<sup>54</sup> Für den folgenden Abschnitt vgl. Blickle, *Friede und Verfassung* (wie Anm. 47), S. 172.

<sup>55</sup> In diesem Sinn sind auch Begriffe wie «Hube», «Schuppose» und «Diurnale» zu verstehen.

<sup>56</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 1104.

durch wen der Fall entrichtet werden musste, war genau festgehalten.<sup>57</sup> Ehrschatz musste bei Erbe, Verkauf oder allgemein dem Wechsel von Gütern oder Landstücken entrichtet werden. Ein Wechsel, also eine Handänderung, musste nach Artikel 5 unter der Kontrolle des Klosters vor dem Hofgericht vorgenommen und bestätigt werden. Wie diese Rechte durchgesetzt wurden, wird nicht erwähnt. So hatte die Stadt Zug offensichtlich noch bis in die frühe Neuzeit Mühe, den geforderten Ehrschatz in der Vogtei fristgerecht einzutreiben.<sup>58</sup>

Das Hofrecht grenzte die Bewohner ein. Der Heiratskreis war auf die Genossen des Hofes beschränkt. Ungenossame Ehe, das heisst Verhelichung ausserhalb des Hofes, wurde nach Hofrecht bestraft.<sup>59</sup> Andererseits schützte das Hofrecht auch gegen Fremde, die den eigenen Bauern schaden konnten. Es dürfte allerdings schwierig sein, Hinweise dafür zu bekommen, wie der Kontrollmechanismus des Klosters funktionierte. Vielleicht gab es ihn auch gar nicht. Ob hier eventuell die gegenseitige soziale Kontrolle ausgenutzt wurde, ist aus den oben erwähnten quellenkritischen Gründen nicht ersichtlich.

Das Recht wurde gestützt und vertreten durch die Gerichtstage. Dem Hof stand ein vom Kloster eingesetzter Amtmann aus der Schar der Hofleute vor. Er vertrat seinen Herrn im Gericht und bei der Zinsabgabe. Der Hof Gangolfswil kannte drei Gerichtstage: einen im Mai, einen im Herbst und – eher aussergewöhnlich – einen an St. Hilarius.<sup>60</sup> Sieben Tage vor dem Gerichtstag musste dieser «ze kilchen und ze weg» verkündet werden. Nichterscheinen war mit drei Schillingen zu büssen. Allerdings galt Unwissenheit als Entschuldigung. Die gesprochenen Bussen fielen zu zwei Teilen an das Kloster und zu einem Teil an die Vogtei. Neben den Jahrgerichten wurden für kleinere Streitigkeiten Wochengerichte abgehalten.

Der Hof als wirtschaftlich-herrschaftliche Verwaltungseinheit des Klosters zeigt sich im Hofrecht als ein nach aussen ziemlich abgeschlossenes Gebilde. Wie die zahlreichen Ausburger der Städte im Hof Gangolfswil aber zeigen, gab es Kontakt zu Herrschaften ausserhalb der Grenzen des Hofes. Besonders die Stadt Zug hat diese Beziehungen gefördert und scheint sich gegenüber den Leuten in Gangolfswil recht grosszügig verhalten zu haben. Seit dem 14. Jahrhundert unterhielt die Stadt Kontakte zu den Bewohnern im Ennetsee. Auffallend ist die im Vergleich zu den Gemeinden des Amtes Zug – Baar, Ägeri, Menzingen und Neuheim – grosse Zahl von Ausburgern in den späteren Vogteien. Soweit es Gangolfswil und Buonas betrifft, sind auf der ältesten erhaltenen Bürgerliste aus dem Jahre 1435 nicht weniger als 49 Männer mit zugerischem Burgrecht genannt.<sup>61</sup> Aber auch die Stadt Luzern

<sup>57</sup> Sieben der dreissig Artikel sind Fallbestimmungen gewidmet.

<sup>58</sup> Vgl. UB Zug 2 (wie Anm. 2), Nr. 2311 (1525) und 2343 (1526).

<sup>59</sup> Vgl. Artikel [4] und [21] des Hofrechts. Die Bemerkung, dass der Vogt bei der Durchsetzung mithelfen soll, weist auf die Schwierigkeiten des Klosters hin.

<sup>60</sup> 13. Januar.

<sup>61</sup> Vgl. Gruber, Eugen: Das Bürgerbuch der Stadt Zug, in: Gedenkschrift des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte, Sektion des Historischen Vereins der V Orte, 1852–1952, Zug 1952, S. 75f. Von den 49 Ausburgern stammten 14 aus Ibikon, Berchtwil und Walt- rat, 5 aus der Herrschaft Buonas, 20 aus Zweiern und Dersbach und 10 aus Holzhäusern.

hatte Ausburger in Gangolfswil, wenn auch nicht so viele wie Zug.<sup>62</sup> Gangolfswil lag um 1400 im Grenzgebiet der Einflusskreise von Luzern und Zug/Schwyz. Die Burgrechtsverleihungen dienten den Städten als Sicherungsmittel ihres herrschaftlichen Anspruchs.<sup>63</sup>

Den Ausburgern standen im wesentlichen die gleichen Rechte zu wie den Burgern in der Stadt. Der Erwerb des Burgrechts war an eine finanzielle Leistung geknüpft.<sup>64</sup> Die Stadt bot den Ausburgern Schutz für Leib und Gut. Allerdings befreite das Burgrecht einer Stadt die Ausburger nicht unbedingt von den Pflichten gegenüber ihrer Herrschaft. Zug hatte in dieser Hinsicht schon früh seine Forderungen gegenüber den Luzerner Ausburgern in Waltrat und Berchtwil zu rechtfertigen. 1416 gelangte es mit der Forderung an den Rat von Luzern, seine Ausburger in Gangolfswil sollten sich an die Pflichten gegenüber der Stadt Zug halten: Wenn diese schon in Zugs «twingen und gerichtent sitzent und niessent holtz und veld, daz sy mit bruchen und mit diensten tügen als die andern, die ùch darin sitzent, nach dem je, als den einer lib und güt hab».<sup>65</sup> Einerseits wollte sich der Ausburger also von seinen Pflichten gegenüber der Herrschaft lösen, andererseits aber die Vorteile der dörflichen Genossenschaft nutzen.

Welche Bedeutung den Ausburgern im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben Gangolfswils zukam, ist schwierig festzustellen. Einerseits dürfte der Ausburger durch die Stadt in seiner persönlichen Sicherheit und rechtlichen Situation besser geschützt gewesen sein als ein normaler Hofgenosse, andererseits erhielt die Stadt so eine gewisse Einflussmöglichkeit im Hof, was ihre Ausburger und deren Besitzungen betraf. Eine Reaktion des Klosters Muri auf das Ausburgerwesen ist nicht überliefert. Die Möglichkeit für abhängige Bauern, das Burgrecht einer Stadt zu erlangen, muss jedoch zu Differenzen zwischen der Herrschaft und der Stadt geführt haben.<sup>66</sup> Die passive Haltung des Klosters ist wohl damit zu begründen, dass Ausburger oft nur Pächter der klösterlichen Besitzungen waren, Muri aber über ihre Person keine rechtliche Gewalt hatte.<sup>67</sup> Wollte ein Ausburger in die Stadt zie-

<sup>62</sup> Vgl. Weber, P. Xaver: Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357–1479), [Teil 1] in: *Geschichtsfreund* 74 (1919), S. 179–256; [Teil 2] in: *Geschichtsfreund* 75 (1920), S. 17–154 (257–392); [Teil 3] in: *Geschichtsfreund* 76 (1921), S. 219–292 (Register). Zwischen 1357 und 1424 finden sich in Ibikon, Dersbach, Zweiern und Holzhäusern insgesamt 15 Luzerner Bürger. Die genaue Zahl ist schwer auszumachen. Einerseits tauchen die gleichen Bürger doppelt auf, andererseits sind wahrscheinlich nicht alle verzeichnet, wie das Beispiel Waltrat zeigen kann: nach UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 557 müsste es dort um 1416 Luzerner Bürger gegeben haben; im Bürgerbuch sind aber keine verzeichnet.

<sup>63</sup> Marchal, Guy P.: *Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*, Basel 1986, S. 150–154.

<sup>64</sup> Gruber, Bürgerbuch (wie Anm. 61), S. 71. Im 15. Jahrhundert bestand die Abgabe in der Stadt Zug aus je zwei Mass Wein für den Ammann und den Schreiber und je einem für Weibel und Räte. Die Stadt erhielt 20 Pfund Pfennige und eine Armbrust zu 2 Gulden. Für Luzern vgl. Marchal, *Sempach* (wie Anm. 63), S. 125f.

<sup>65</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 557. Vgl. auch Marchal, *Sempach* (wie Anm. 63), S. 120.

<sup>66</sup> Marchal, *Sempach* (wie Anm. 63), S. 118f.

<sup>67</sup> Zwischen den Brüdern Sidler in Waltrat und dem Kloster Frauenthal ist 1476 sogar eine Umwandlung in ein freies Eigengut vereinbart worden (UB Zug 1 [wie Anm. 2], Nr. 1201). Ihr Vater Hensli



hen, musste eine sogenannte Einzugstaxe bezahlt werden. Bei den im Zuger Bürgerbuch genannten Burgern Hensli von Gangoldswil und Welti von Gangoldswil könnte es sich durchaus um Leute des Hofes handeln, die in die Stadt Zug gezogen sind. Beide erscheinen nicht als Ausburger – die je nach Herkunft getrennt aufgezählt werden –, sondern als Bürger «im kilchgang Zug unn in der statt». Da Hensli auf der ersten Liste von 1435, Welti aber erst auf jener nach 1451 erscheint, ist auch nicht auszuschliessen, dass Welti als Sohn seinem Vater im Burgrecht gefolgt ist.<sup>68</sup>

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor für die Interessenvertretung der Stadt Zug im Ennetsee stellen die Waldkäufe der Stadt im Gebiet des Hofes von Gangoldswil dar. Die heutigen Besitzungen der Korporationsgemeinde Zug basieren auf diesen Erwerbungen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Später wurde der Besitz zwar noch erweitert, doch erstaunt es nicht, dass die Stadt gerade in der Zeit, als viele Hofleute von Gangoldswil ins Stadtrecht aufgenommen wurden, auch damit begann, Wald im Ennetsee zu erwerben.<sup>69</sup>

Die Intensität der Kontakte und Beziehungen nahm so zu. Allerdings darf man wohl nicht so weit gehen und aus dem Ausburgerwesen folgern, Gangoldswil sei schon vor dem Erwerb durch die Stadt Zug als zugewandter Ort zu betrachten.<sup>70</sup> Wichtig für uns ist jedoch die Feststellung, dass Zug schon vor dem Kauf des Hofes durch die Vogteirechte, das Ausburgerwesen und den Walderwerb sich im Ennetsee festgesetzt hatte.

Unter dem Stichwort Hofwirtschaft sollen nun Aspekte der Produktion, der Organisation und des wirtschaftlichen Lebens in Gangoldswil dargestellt werden. Vieles wird dabei unklar bleiben, da die Quellen nur unvollständig berichten. Das hängt natürlich einerseits mit der bruchstückhaften und zufälligen Überlieferung zusammen, andererseits aber auch damit, dass detaillierte Aufzeichnungen unter Umständen gar nie aufgenommen wurden. Die Ausprägung einer *modernen* Verwaltung war ja erst in Entwicklung begriffen.

In den Quellen selbst finden sich Anzeichen, die auf Schwierigkeiten in der Verwaltung der Zinsforderungen und Vermögensaufzeichnungen hinweisen. Im Kaufvertrag zwischen dem Kloster Muri und der Stadt Zug sind diese Schwierigkeiten explizit formuliert, so dass es sich lohnt, einen längeren Abschnitt aus diesem Schriftstück vorzustellen. Das Kloster Muri verzichtete darin zugunsten des Ammanns, des Rats und der Bürger der Stadt Zug auf alles, «was wir umb das verkoufft güt innegehept hand, es syent urberbücher, rödel und spruch, den obgenannten köifferen zü iren handen und gewalt hinuss ze geben und ze antwurten, es were

Sidler ist wohl mit dem im Zuger Bürgerbuch aufgeführten zu identifizieren (Gruber, Bürgerbuch [wie Anm. 61], S. 85 [382] für das Jahr 1443).

<sup>68</sup> Gruber, Bürgerbuch (wie Anm. 61), S. 83 [322] und S. 87 [430]. Zu Personennamen mit Herkunftsbezeichnung vgl. Marchal, Sempach (wie Anm. 63), S. 110.

<sup>69</sup> Über die Erwerbungen der Stadt sind zahlreiche Urkunden überliefert. Vgl. dazu UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 779 (1433); UB Zug 2, Nr. 2506 (vor 28. Mai 1511), 2062 (1515), 2068 (1515), 2088 (1516). Die Marchung von 1528 verzeichnet im Ennetsee insgesamt 11 «Hölzer» (ebd., Nr. 2401).

<sup>70</sup> Müller, Alois: Herrschaft und Vogtei, in: Zuger Kalender 1932, S. 15–30, insbesondere S. 16.

denn, das etlich stuck zins unn gult in unseren rōdeln geschriben werent bÿ andren unsert gotzhuss zinsen und gult, die den obgenannten hoff Gangoltschwil nit berūrten; die selben rōdel sint wir innen nit gebunden hinuss ze geben, sunder die stuck, so sÿ berurent, in unseren rōdeln dar und ab ze tûn, und, ob die selben stuck nit abgetan wurden, so sōllent sÿ doch tod, hin und ab sin und den kōifferen deheinen schaden bringen noch beren. Und ob sich deheinist erfunde, das wir und unser vorfarn und das obgenant unser gotzhuss mer zins, rent und gult und gerechtikeit an den obgenanten enden gehept hetten, denn das urber und die rōdel uswisent, das soll den obgenanten kōifferen ouch zūgehören und werden, von uns und unsern nachkomen ungesumpt und ungehindret». <sup>71</sup>

Mit dem Verkauf des Hofes werden der Stadt also gleich auch die Rōdel und Urbare übergeben, die über den Hof angelegt worden sind. Andere Aufzeichnungen, in denen der Hof nur marginal erscheint, werden für nichtig erklärt. Für uns, die wir vor allem erfahren möchten, was eigentlich genau in den Schriftquellen enthalten ist, wird aber eine Bemerkung besonders wichtig: Scheinbar sind sich diejenigen Leute, die mit der Verwaltung der murensischen Güter betraut sind, selbst nicht ganz sicher, ob wirklich alle Rechte des Klosters in den Rōdeln aufgezeichnet sind. Ein deutlicher Hinweis auf den Grad der klösterlichen Verwaltung am Ende des 15. Jahrhunderts! Offensichtlich weist diese noch deutliche Lücken auf. Als reine Floskel ist dieser Abschnitt jedenfalls kaum zu verstehen, auch wenn er in ähnlicher Form häufig anzutreffen ist. Vielleicht ist die Anlegung eines eigenen Zinsrodels durch die Stadt Zug nur vier Jahre nach dem Kauf auf eben diese Umstände zurückzuführen. Verwaltungsmässig scheinen die Zuger Rōdel jedenfalls einen höheren Grad an Kontrolle und Organisation zu belegen.

Wenn in den Quellen Geldabgaben verzeichnet sind, handelt es sich in den meisten Fällen um Steuern, während die grundherrschaftlichen Abgaben in Naturalien angegeben werden. Steuern mussten derjenigen Herrschaft gezahlt werden, die die Vogteirechte über den Hof oder Teile davon innehatte. Da Muri jedoch die Steuer für Habsburg zusammen mit seinen eigenen Zinsen einzog, erscheint sie gleichzeitig in den Verzeichnissen der grundherrlichen Abgaben. <sup>72</sup> Man weiss aus dem Habsburger Urbar, wieviel diese Steuer betrug: «Ze Gangoltswile und ze Zwyern lit ein hof, der des gotzhus von Mure eigen ist; der giltet der heirschafft ze vogtrechte 5 lb phenning. Dū heirschafft richtet da dube und vrevel. Es gilt och je der man ein vasnachthūn.» <sup>73</sup>

Fünf Pfund Pfennige tauchen als herrschaftliche Abgabe häufig auf. Die Höhe dieser Abgabe blieb trotz Veränderungen der Kaufkraft konstant. So beanspruchen auch die Hünenberger auf ihrem habsburgischen Pfand in Zweiern diese fünf Pfund. <sup>74</sup> Im Rodel über die Rechte und Einkünfte der Hünenberger im Hof Gan-

<sup>71</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 1430 (1486).

<sup>72</sup> Vgl. dazu QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 380.

<sup>73</sup> HU 1 (wie Anm. 27), S. 149. Auch hier stellt sich die Frage: Abgabe oder Anspruch?

<sup>74</sup> HU 2 (wie Anm. 27), S. 118 und die Teilung von 1309 (QW 1/2 [wie Anm. 9], Nr. 476).

gangolfswil ist die Verteilung der Steuer auf die verschiedenen Güter aufgezeichnet.<sup>75</sup> Zusätzlich zu den Geldabgaben soll jeder Steuerpflichtige aber noch, wie im Habsburger Urbar bereits erwähnt, jährlich ein Fasnachtshuhn abliefern «und ouch jährlich einen tagwan tûn und ouch jährlich irem schiltknecht oder knecht geben ein fiertel habern oder ein garben, dweders er da tût, damit soll sich ein knecht lassen begnügen».<sup>76</sup>

Die fünf Pfund Steuerabgaben bleiben auch in den Besitzerwechseln zu Beginn des 15. Jahrhunderts unverändert, auch dann noch, als Hans Rat 1431 seine Rechte dem Kloster Muri abtritt.<sup>77</sup>

Geht man davon aus, dass alle Geldzinsen Vogtsteuern sind, so würde dies auch für die freien Zinsleute in Oberbuonas und Meierskappel zutreffen, die im ältesten Teil der Acta Murensia auftreten. Sie entrichteten einen Goldzins, der aber in Pfennigen bezahlt wurde und von dem Muri drei Fünftel erhielt, nämlich  $6\frac{1}{2}$  d. «Quidam etiam liberi censarii de Obren Büchennas et de Cappell in ipsum locum, id est Gangolfswile, persolvunt census de auro, quod appendit siclum; quo in quinque partes divisio nobis dantur tres partes et participius nostris due, sicque aurum nostrum appendit VI nummos et dimidum.»<sup>78</sup> Da diese Stelle in den Acta Murensia gleich auf die Schilderung der Nutzungsrechte an Gütern des Strassburger Laurentius-Altars folgt, ist anzunehmen, dass mit «participius nostris» Strassburg gemeint ist. Da der Zins in Gold angegeben ist, scheint es sich um eine ältere Form einer symbolischen Abgabe zur Befriedigung von Schutzbedürfnissen zu handeln.<sup>79</sup> Über die freien Bauern selbst ist damit leider nichts ausgesagt.<sup>80</sup>

Was bauten die Bauern im Hof Gangolfswil eigentlich an? Welche Erzeugnisse mussten dem Kloster Muri abgegeben werden? Aus den Aufzeichnungen der Acta Murensia erfahren wir nur wenig und Ungenaues über Wirtschaft und Abgaben im Hof Gangolfswil. Die frühesten Nachrichten über die Erzeugnisse im Hof erhält man aus den Zinssummierungen der südlichen Besitzungen Muris. Dieser Rodel ist eine Zusammenfassung von vorangehenden, stärker differenzierenden Spezialrödeln, wie sie leider nur für die nördlichen Besitzungen des Klosters erhalten geblieben sind.<sup>81</sup> Solche exakten Spezialrödel würden uns nicht nur zeigen, was Anfang des 14. Jahrhunderts in Gangolfswil verzinst wurde, sondern vor allem auch – und dies wäre noch wichtiger –, ob sich die Struktur des Hofes im 14. Jahrhundert verändert hat. Diese quellenkritischen Überlegungen verunmöglichen uns denn auch, durch Vergleiche mit späteren Aufzeichnungen eine genaue Entwicklung der Wirt-

<sup>75</sup> QW 2/2 (wie Anm. 22), S. 306–308.

<sup>76</sup> QW 2/2 (wie Anm. 22), S. 307. Bei «ein fiertel habern» handelt es sich um den sogenannten Futterhaber (vgl. Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft [wie Anm. 30], S. 108).

<sup>77</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 892.

<sup>78</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 79. Vgl. dazu auch QW 1/1 (wie Anm. 9), Nr. 137.

<sup>79</sup> Vgl. Dubler/Siegrist, Wohlen (wie Anm. 14), S. 81–86, und Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 70f., die «constitutio» dieser freien Zinsleute in Wohlen.

<sup>80</sup> Lütolf, Meierskappel (wie Anm. 10), S. 33.

<sup>81</sup> Vgl. dazu QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 330. Der Rodel ist zwischen 1310 und 1315 erstellt worden. Die Spezialrödel der südlichen Besitzungen sind – wie bereits erwähnt – nicht überliefert.



schaft des Hofes im 14. Jahrhundert, geschweige denn früher, darzustellen.<sup>82</sup> Eines der Übel besteht dabei schon in der genauen topographischen Abgrenzung. Da keine differenzierten Angaben für die Zeit vor 1380 vorliegen, bleibt unklar, welche Güter, Sachen und Personen dem Dinghof Gangolfswil unterstanden. Es ist daher gefährlich, die Zinssummierungen um 1310–1315 mit den Summierungen des Güterrodels um 1380 zu vergleichen, da nicht eruiert werden kann, ob sich der Hof durch Käufe oder Schenkungen inzwischen vergrößert hatte. Ein solcher Vergleich ist erst ab dem Ende des 15. Jahrhunderts möglich.<sup>83</sup> Seit diesem Zeitpunkt liess die Stadt Zug nämlich in unterschiedlichen Abständen Zinsrödel für ihre Vogtei anlegen. Diese aber in ein Verhältnis zu den murensischen Rödeln zu bringen, wird dadurch erschwert, dass das Kloster seine Abgaben nach den Gütern festlegte, das heisst, die Abgaben pro Hof verzeichnete, während Zug die Namen der Güter kaum erwähnte, wohl aber deren Besitzer; die Abgaben wurden also pro Person verzeichnet.

Qualitativ zeigen die Quellen zwar auf, was von den Leuten des Hofes Gangolfswil gefordert wurde. Ob dies aber in der Form entrichtet wurde, wie es die Rödel verzeichnen, bleibt unsicher. Kernen, Korn und Hafer sind diejenigen Produkte des Hofes, die aus der Landwirtschaft gewonnen wurden – zumindest nach den Rödeln. Die zwischen 1310/1315 aufgezeichneten Zinssummierungen enthalten für Gangolfswil 9 m (Mütt) Kernen, 6 ma (Malter) Spelz und 4 ma 2 m Hafer.<sup>84</sup> Nichts Besonderes also: ein Hof mit einer üblichen Fruchtfolge von Sommer- und Wintergetreide. Schön ersichtlich ist dies im späteren Güterrodel für den Ober- und Niederhof von Gangolfswil. Diese Höfe müssen je 10 bzw. 8 m der Winterfrucht Vesen (unentspelzter Dinkel) und der Sommerfrucht Hafer entrichten. Aussagen über die Agrarstruktur und -organisation allerdings wären aufgrund dieser Quellen für Gangolfswil nur spekulativ möglich; doch ist anzunehmen, dass sich der Hof nicht wesentlich von anderen Höfen unterschieden haben wird.

Mit dem Verkauf des Hofes scheint für Gangolfswil auch eine neue Phase der Verwaltung und Schriftlichkeit Einzug gehalten zu haben. Die genauen Aufzeichnungen durch die Zuger ermöglichen es uns nun auch, Vergleiche anzustellen und Entwicklungen aufzuzeigen. Mit Hilfe einer Tabelle soll dies veranschaulicht werden.

<sup>82</sup> Ein Versuch in diese Richtung ist nur durch den Vergleich mit ähnlichen Höfen möglich. Da wir uns aber in dieser Arbeit mit dem Hof Gangolfswil im speziellen beschäftigen, möchten wir auf solche Vergleiche, die für Gangolfswil nur annähernd richtig wären, verzichten. Hediger, Risch (wie Anm. 3), S. 80f., bringt für Gangolfswil kopia die Angaben aus Dubler, Hermetschwil (wie Anm. 4). Der Vergleich mit anderen murensischen Höfen liegt zwar nahe, erfolgt jedoch zu unkritisch.

<sup>83</sup> Hediger, Risch (wie Anm. 3), S. 83f, vergleicht die Zinseinnahmen Muris von 1380 mit den Angaben im Kaufvertrag. In zu stark vereinfachten Schritten erklärt er damit die Umwandlung von Naturalabgaben in Geldzinsen. Aus den oben dargestellten Gründen glaube ich nicht, dass dieser Prozess so leicht nachzuvollziehen ist.

<sup>84</sup> QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 332.

Tabelle 1 zeigt die Summierung der Abgaben der Stadtzuger Vogtei Gangolfswil in ihren ersten fünfzig Jahren. Die Zahlen der obersten Zeile stammen aus dem Kaufvertrag mit dem Kloster Muri, die unteren aus den Zinsrödeln der Stadt Zug.<sup>85</sup> In den Originalen sind diese Angaben noch etwas spezifiziert. Im Kaufvertrag wird unterschieden zwischen den Abgaben in Kernen und denen in Korn und Hafer. Erstere sind mit dem Attribut «geltz», letztere mit «gült» versehen. Der Zusatz «geltz» weist wohl auf den Umstand hin, dass nicht unbedingt Kernen abzuliefern waren, sondern nur der Marktwert der angegebenen Menge Kernen in Geld. Mit «gült» könnten diejenigen Abgaben gemeint sein, die als Naturalien in irgendeiner Form zu entrichten waren. Ohne eine endgültige Erklärung vorbringen zu können, soll auf diese Problematik hier nur hingewiesen werden. Im Zinsrodel von 1490 fehlen diese Zusätze, dafür ist die Gült in Geld, nämlich «14 lb minder 6 hlr», getrennt vom Pfennigzins aufgeführt. 1498 und 1527 wird für beides nur noch pauschal «zis an gelt» angegeben.

*Tabelle 1:  
Abgaben der Stadtzuger Vogtei Gangolfswil, 1486–1527*

	Kernen	Korn	Hafer	Geld
1486	5 m	6 ma	5½ ma	22½ lb 8 d
1490	3½ m 9 ma minder 1 vd beder gütz	6½ m		19 lb «an pfennigenzins» 14 lb –6 hlr «an gült»
1498	3½ m 9 ma beder gütz minder 1½ f	6½ m		33 lb
1527	4 m 8 ma 14 f 1vd 3 imi beder gütz	6 m 1 f	1 vd	28 lb 7 s

Vergleicht man die beiden Rödel von 1490 und 1498, so scheint sich den Summen zufolge nichts Wesentliches geändert zu haben. Die Abgaben entsprechen sich bis auf Weniges. Warum wurde denn nur acht Jahre nach dem ersten überhaupt ein zweiter Rodel angefertigt? Offensichtlich genügte der erste Rodel nicht mehr. Der zweite ist beinahe doppelt so lang wie derjenige von 1490. Die einzelnen Zinser und deren Güter, Weiden und Wälder, die sie oft verliehen oder zugepachtet hatten, wurden jetzt im Detail aufgezeichnet. Das Beispiel des Hans Spisser soll dies illustrieren. Er besitzt um 1490 ein Gut in Gangolfswil und «sol von sinen gütteren 1 m, 1½ vd minder, beder gütz, aber 3 lb 3 s minus 4 h».<sup>86</sup> Im Rodel von 1498 er-

<sup>85</sup> Der erste Zinsrodel wurde 1490 aufgenommen (UB Zug 2 [wie Anm. 2], Nr. 2479), ein weiterer 1498 (ebd., Nr. 2496), ein dritter dann schliesslich 1527 (ebd., Nr. 2534, Regest; Original Bürgerarchiv Zug A. 25.3; Edition im Anhang).

<sup>86</sup> UB Zug 2 (wie Anm. 2), Nr. 2479 (17). Spisser tauchen schon im Güterrodel Muris um 1380 auf.

scheint er wieder: «Item Hans Spisser, oder wer sini gieter innenhat, sol minen heren ab sinen gietren 1 m beder guotz minder 1½ vl, aber 3 lb 16 angster. Git Hans Pitler firhin. Darab gat firhin uf Beter Fäger 1 f beder goutz. Darab gat 6 pl und 4 pl uf Peter Fäger. Darab gat 6 pl, gat uf Hartman im Bintzenrein. Item darab gat 1 f beder guotz, ist uf Luttinger komen. Item minder ½ f, ist der 2 s, ist uf Peter Feger kon. Item minder 1 s, ist uf Miller im Pintzren gekomen.»<sup>87</sup>

Ohne die genaue Verteilung zu betrachten, scheint es, als hätte Spisser sein Gut aufgeteilt und an andere verpachtet. Ob dies zwischen 1490 und 1498 geschehen ist, kann anhand dieser Aufzeichnungen nicht gesagt werden. Dass nur acht Jahre nach dem ersten Rodel ein zweiter angelegt wurde, könnte seinen Grund in solch komplizierten, im ersten Rodel nicht erfassten Besitzverteilungen haben. Das Beispiel des Hans Spisser ist nicht ungewöhnlich. Die durch die Zerstückelung der Güter bedingten Schwierigkeiten, die sich für eine Verwaltung stellten, die am Zusammenhang der einzelnen Güter festhielt und die einzelnen Besitztümer und Rechte nicht um die Person sammelte, treten offen zu Tage. Im Zinsrodel von 1527 ist kein Spisser mehr erwähnt, während man die Namen der Leute, die Teile seines Gutes übernommen hatten, dort wieder findet.

Zur Verarbeitung des Getreides war südlich von Berchtwil eine Mühle in Betrieb. Die Binzmühle gehörte zum Hof Gangolfswil und wird im Güterrodel um 1380 ebenfalls aufgeführt, allerdings nur im Teil der habsburgischen Vogtsteuer: «H. Muller in Bintzrein git 4½ s d von der muli ze Berchtwile und von den gütren, die zû der selben muli gehörrent.» Offensichtlich hatte der Müller in der Binzmühle nur Geldzinsen zu entrichten, denn auch in den Zinsrodeln der Stadt Zug erscheinen nur Abgaben in Form von Geld. Erstaunlich ist, dass sie sich in der Höhe von den hundert Jahre älteren gar nicht so sehr unterscheiden.<sup>88</sup>

Neben den landwirtschaftlichen Produkten waren die Fische aus dem angrenzenden Zugersee die Hauptquelle für die Zinseinnahmen von Muri. Schon in den ältesten Aufzeichnungen über Abgaben in den Acta Murensia um 1150 werden die Namen der verschiedenen Züge und Fischenzen, von denen die meisten heute nicht mehr bekannt und lokalisierbar sind, einzeln aufgezählt.<sup>89</sup> Allein im nördlichen Teil des Zugersees besass Muri 24 dieser Fischereirechte; allerdings waren Teile dieser Rechte mit den Herren von Buonas geteilt.<sup>90</sup> Nicht nur die an den See grenzenden Hofstätten hatten Fische als Zins abzugeben, sondern auch diejenigen, die offensichtlich die klösterlichen Fischenzen in der Reuss nutzten. Das dritte Güterverzeichnis Muris enthält für Waltrat und Binzrain bemerkenswerte Fischabgaben: «Ibidem de Bintzrein XV solidos et XXX pisses. Census de Waltrat Cûnradus de-

<sup>87</sup> UB Zug 2 (wie Anm. 2), Nr. 2496 (18).

<sup>88</sup> Um 1380 betrug der Vogtzins 4½ s d, Ende des 15. Jahrhunderts 5 s 4 hlr.

<sup>89</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 78. Vgl. zu den Fischenzen Muris Iten, Fischereirechte (wie Anm. 4), S. 69–72.

<sup>90</sup> Dittli, Ortsnamen (wie Anm. 6), S. 358–367. Mit Buonas hatte sich Muri und später Zug denn auch auseinanderzusetzen. So 1395 (UB Zug 1 [wie Anm. 2], Nr. 284), 1472 (ebd., Nr. 1161) und Schwytzer, Franz Josef: Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas im Kanton Zug, in: Geschichtsfreund 33 (1878), S. 135–270, hier S. 164.

cem et octo solidos. Item ibidem XII solidos et XX pisses. Item alius VI solidos. Item alius X solidos et XX pisses. Item Fridricus et sui participes XVI solidos, XX pisses. Item piscatores nostri XII solidos et XX pisses. Item de eodem predium Gangoltswile talentum. Census de Gangoltswile de uno predio C pisses scopose. Item de Gangoltswile de duobus prediis C pisces, C in majo et C in nativitate.»<sup>91</sup> Die Quelle nennt leider nur die Menge der Abgaben, nicht aber – mit zwei Ausnahmen – die Namen der Güter oder der Bewirtschafter. Die Güter in Gangoltswil gaben mit Abstand am meisten Fische ab.

Anfang des 14. Jahrhunderts betrug der Fischzins 1550 Balchen für den ganzen Hof.<sup>92</sup> Den grössten Teil dieser Fische brachte wohl schon damals die Fischenz in Dersbach ein. Während im Güterverzeichnis um 1380 Ober- und Niederhof von Gangoltswil im Mai nur 100 bzw. 50 Fische abzuliefern hatten, betrug der Zins der sechs an den See angrenzenden Schuposen<sup>93</sup> in Dersbach ganze 1200 Fische, die an St. Thomas<sup>94</sup> fällig waren. Das nördlich angrenzende Kemmatten wiederum brachte dagegen im Herbst nur 150 Balchen ein.<sup>95</sup> Besonders erwähnt ist in dem Güterrodel auch ein Hecht, der im April abgeliefert werden musste. Dieser Fisch musste 6 s d wert sein. Es könnte sich hierbei durchaus um die Abgabe des Meiers handeln, wenn die in den Acta Murensia angegebene Ordnung des 12. Jahrhunderts auch noch im 14. Jahrhundert ihre Geltung hatte. Dort heisst es nämlich: «Villicus debet dare, sicut omnes villici nostri debent, pissem magnum, pretio quinque solidorum, ante natale Domini, quod vocatur visitatio.»<sup>96</sup> Weshalb Dersbach unverhältnismässig mehr Fische zu entrichten hatte als das ebenfalls am See gelegene Zweiern, kann dadurch erklärt werden, dass die Nutzung Zweierns nach wie vor dem Kloster Hermetschwil zugestanden wurde. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts nämlich taucht Zweiern in den Urbarien des Frauenklosters mit Fischabgaben auf. Auch diese 700 Fische aus Zweiern mussten dem Kloster am Thomas-Tag abgeliefert werden.<sup>97</sup> In einem Urbar aus dem Jahre 1382 betrug die Abgabe immer noch 702 Balchen.<sup>98</sup>

Es erstaunt nicht, dass die Klöster in Muri und Hermetschwil einen grossen Bedarf an Fischen hatten. Das ist durch die zahlreichen Fastenzeiten zu erklären. Selbst 1486 beim Verkauf des Hofes an die Stadt Zug behielt sich Muri deshalb die Rechte an den Fischabgaben vor. In der Urkunde wird «noch vorbehebt, den zwey lagel balchen zins und anderthalb hundert visch zins».<sup>99</sup>

<sup>91</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 99.

<sup>92</sup> QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 332.

<sup>93</sup> Üblicherweise der vierte Teil einer Hube. Vgl. dazu Münger, Schuppe (wie Anm. 14).

<sup>94</sup> 21. Dezember.

<sup>95</sup> QW 2/3 (wie Anm. 22), S. 335–338.

<sup>96</sup> Acta Murensia (wie Anm. 1), S. 64; vgl. Iten, Fischereirechte (wie Anm. 4), S. 70.

<sup>97</sup> Aargauer Urkunden XI, Hermetschwil, bearb. von P. Kläui, Aarau 1946, Nr. 2: «Ad Zwiern decem s. et octavum dimidium sol. et septingentos pisces in festo sci. Tome.»

<sup>98</sup> Dubler, Hermetschwil (wie Anm. 4), S. 104f.

<sup>99</sup> UB Zug 1 (wie Anm. 2), Nr. 1430. Die zwei Lagel stammen aus den Fischenzen von Dersbach, denn 1469 werden die von Erni und Heini Mertz aufgegebenen Güter und Fischenzen in Dersbach für 4½ Haller und zwei Lagel Balchen an Hensli Kündig von Zweiern verliehen (UB Zug 1 [wie Anm. 2], Nr. 1104 [1469]).

Abschliessend muss zu diesen Abgaben – wie zu den Zinsrödeln und Hofrechten im allgemeinen – noch einmal betont werden, dass sie die Ansprüche der Herrschaft zeigen. Wieviel und in welcher Form tatsächlich abgegeben wurde, ist aus diesen Verwaltungsquellen nur selten direkt herauszulesen. In den meisten Aufzeichnungen wird eine Soll-Vorstellung angegeben, das heisst, es werden diejenigen Mengen und Werte aufgezeichnet, die das Kloster anhand des ihm zustehenden Rechts einzutreiben legitimiert ist. Diesen Forderungen ist kaum immer in dem von der Herrschaft erwarteten Masse Folge geleistet worden.<sup>100</sup> Dass gewisse Abgaben sehr genau umschrieben wurden, lässt jedenfalls den Verdacht aufkommen, dass die Bauern sich oft nicht an das Geforderte hielten.<sup>101</sup> Für Gangolfswil können allerdings in dieser Hinsicht nur Vermutungen angestellt werden.

*Anschrift des Verfassers:*

Thomas Brunner, Verenaweg 20, 6343 Rotkreuz

<sup>100</sup> Dabei muss nicht unbedingt an Auflehnung gegen die Herrschaft gedacht werden. Schlechte Ernten, der Mangel an Arbeitskräften u. a. konnten die Forderungen deutlich nach unten korrigieren.

<sup>101</sup> Vgl. das oben erwähnte Beispiel des Hechtes, der 6 s d wert sein musste (Acta Murensia [wie Anm. 1], S. 64).



## ANHANG

*Vogtzinsrodel Gangolfswil (1527 Dezember 21.)*

Original: BA Zug A. 25.3; Regest: UBZG 2, Nr. 2534.

Stückbeschreibung: Papierheft, 22x16 cm, 6 Doppelblätter, 24 Seiten, davon 17 beschrieben. 1 loses, einseitig beschriebenes Blatt in das Heft eingelegt. Schrift des Stadtschreibers Jakob Kolin.

[fol. 1r] <sup>a</sup>Urbar des Zinses zu Gangoltschweil 1527<sup>a</sup>/

[fol. 1v] Anno dominy im 15<sup>e</sup> unnd 27 uff / santt Thomas des heligen apostells tag hatt / man disen rodell nüw abgeschrieben, in by wässens / der fromen wýssen vogt Heinrich Schönbruner<sup>1</sup>,/ Thomas Stocker, bed des ratz, Hans Brandenburg, / der zit oberfогt unnd Jacob Kolý, der zit statschriber / unnd alle burger Zug und Petter Keysser, in der / zyt underfогt im hoff zú Gangoltschwýll./

[fol. 2r] Item Wolfgang Stuber sol von sinen velligen gútern / genannt der Sack<sup>2</sup>, den Bartly Kündig hat ingehaben / 6 s zins pfenig. Aber sol er von sinen / gútern, die er von Hans Walcher erkoufft hatt, / 10 viertell beder gútz und 5 s zins pfenig./

Item Wolfgang unnd Hans Villiger von Kenletten<sup>3</sup>/ sond von dem hoff zú Holtzhüßern, so sy von / Jacob Rotten erkoufft handt, 2 müt beder gútz unnd 8 s zins pfennig./

Aber sond sy ein viertel beder gútz und 5 s / von dem holtz, das sy von den Stubern erkoufft / handt unnd von der matten genant Sigersten / Matten.<sup>4</sup>/

[fol. 2v] Item Andres Wýss sol 1 s von siner kúweidt / heist in Rüttý Hóltzly<sup>5</sup> und stost an Gerst Graben./ Item aber sol er von siner matten, genant Rüttý / 11 fierttel und 1 vierdig und 2 immý beder gútz./ Aber 3 s 5 haller zins pfenig. Item aber 2 guldin / geltz hand im min herren gelichen stand uff / Bartly Kündigs sáligen hoff./

Item Jost Luttinger sol von sinem hoff unnd / vellinger gútter jårlich 5 mütt und 1 viertel / und 1 vierdig beder gútz. Aber 6 s unnd 5 angster / zins pfenig./

Item aber sol er von dennen gútern so im / worden sind von siner schwester sálig 9 viertel / und 1 vierdig beder gútz und 3 s 5 haller zinss d./

[fol. 3r] Item Jacob unnd Werný Müller von Zwýern<sup>6</sup>/ sond von yren velligen gútern 4 mütt minder / ein vierdig. Aber 5 s 8 zins pfennig ist / beder gútz./

Item Thoman Stocker sol von sinem stuck riedt / ins Gisslers hoff 3 s unnd 11 zins pfenig./

[fol. 3v] Item Jost Kündig sol von sinen välligen gútern / 4 müt korn und 7 viertel und 1 immý / beder gútz. Aber 6 lb 4 s unnd 26 zinss / pfennig. Item aber sol er 3 viertel beder gútz / von der matten genant Erllossen./

<sup>a</sup> Titel von späterer Hand

<sup>1</sup> Zu den Personennamen vgl. Register im Band 2 des Urkundenbuches von Stadt und Landschaft Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters. 1352–1528, 2 Bde., Zug 1964.

<sup>2</sup> Bei Holzhäusern. Vgl. UB Zug 2, Nr. 1785, «sackweid» und «sackmatt».

<sup>3</sup> Kemmatten (Hünenberg).

<sup>4</sup> Bei Holzhäusern. Vgl. UB Zug 2, Nr. 1785.

<sup>5</sup> Wahrscheinlich Matte in Zweiern. Vgl. UB Zug 2, Nr. 1870.

<sup>6</sup> Zweiern.

Item Peter Kündigs sälligen kind sond yrem / hoff zů Derspach<sup>7</sup> 4 lb. Aber von yren matten / genant Ebmatten<sup>8</sup> 2 mütt korn./

[fol. 4r] Item Hans Sidler sol von sinen välligen güttern / zů Holtzhüssern 5 mütt 4 viertel 1 vierding / beder gütz, 1 viertel korn, 1 vierdig haber./ An gelt 37 s unnd 4 hlr alls zins pfennig./

Item aber sol er 20 s von der Sack weid./

Item Hans Sidler, Caspars sälligen sun<sup>9</sup>, sol von / sinen välligen güttern 7 fiertel beder gütz und / 9 s 3 d zins pfennig./

[fol. 4v] Item Hans Stuber sol von sinen välligen / güttern 6 viertell unnd 3 immy beder gütz / unnd 4 s./

Item Caspar Deck zů Holtzhüssern sol von / sinen välligen güttern 6 viertell und 2 immy / beder gütz unnd 14 s./

[fol. 5r] Item Jost Biller sol von sinen välligen güttern, / die er von Frantzen erkoufft hatt, 6 viertell beder / gütz und 5 s 3 d./

Item Frantz Albertt sol von sinen välligen güttern, / die er von Jossen Hans erkoufft hat 7 viertel / beder gütz und 6 pla zins pfennig./

[fol. 5v] Item Wolffgang Stuber sol von sinen güttern, / die er von Hans Walcher erkoufft hat, 5 viertel / beder gütz und 5 s zins pfennig. <sup>b</sup>Ist zů der / vorderigen sum geschriben.<sup>b/</sup>

Item Rüdý Väger sol ab sinen välligen güttern / 26 s und 2 angster. Item von der sum gatt im / ab 5 s, git jetz Wolffgang Väger./

Item Wolffgang Fäger sol vom Bintzern veldt<sup>10</sup>/ und Wilden Rüttý<sup>11</sup> und die Erlen<sup>12</sup> 10 s. Item aber / sol er 5 s ab der weidt genant der Steinacher<sup>13</sup>, / so Rüdý Vägers gewässen ist.<sup>c/</sup>

[fol. 6r] Item Üllý Mathis sol von der Holtzmatten<sup>14</sup>/ 6 s lit zů Berchtwýll<sup>15</sup>./

Item Petter Schwertzman sol von sinen välligen / güttern 8 s zins pfennig und 3 vierdig / kernen. Aber er sol ein vierdig kernen / unnd 17 angster von dennen güttern, die sin / vatter ererpt hat. Aber 2 angster ab sinen / välligen güttern./

[fol. 6v] Item Hans Schwertzman sol ab sinen / välligen güttern 10 s 1 pfennig und 3 vierdig / kernen. Aber sol er 3 s von der matten am / Oberloch<sup>16</sup>, die er vom Bütler erkoufft hat./

Item jung Hanns Schwertzman sol ab sinen / välligen güttern 5 s 1 angster. Aber 2 vierdig / kernen./

[fol. 7r] Item Caspar Büttler sol von sinen välligen / güttern ein viertel und 1 vierdig beder gütz./ Aber 35 s und 1 angster zins pfennig./

<sup>b</sup> späterer Zusatz der gleichen Hand

<sup>c</sup> ganzer Abschnitt durchgestrichen

<sup>7</sup> Dersbach.

<sup>8</sup> Vgl. UB Zug 1, Nr. 1121, Anm. 6, «zwischen Zweierenholz und Stockmos».

<sup>9</sup> Vgl. UB Zug 2, Nr. 2496 [7, 8, 10, 16].

<sup>10</sup> Büntzerifeld bei Berchtwil. Vgl. UB Zug 2, Nr. 2108.

<sup>11</sup> Bei Berchtwil. Vgl. UB Zug 2, Nr. 2108.

<sup>12</sup> Bei Berchtwil. Vgl. UB Zug 1, Nr. 1128 und 1138, UB Zug 2, Nr. 2108.

<sup>13</sup> Bei Berchtwil. Vgl. UB Zug 1, Nr. 1128, grenzt an die «Holzmatte» (vgl. Anm. 14).

<sup>14</sup> Bei Berchtwil. Vgl. UB Zug 1, Nr. 1128, grenzt an den «Steinacher» (vgl. Anm. 13).

<sup>15</sup> Berchtwil.

<sup>16</sup> Bei Berchtwil. Vgl. UB Zug 2, Nr. 2108.



Aber sol er 1 vierdig beder gütz unnd 5 s von der / Rotten Rüttÿ<sup>17</sup>. Item das uff der Rotten Rüttÿ / git jetz Wolffgang Fluder<sup>18</sup>./

Item Hans Pütler, Clausens sunn, von Hüenberg / sol 3 angster von einem ried genant der Ölzpoff<sup>19</sup>./

Item Bartlÿ Gÿssler sol von einem matlÿ genant / Flümattlÿ 1 s zins pfenig. /

[fol. 7v] Item Rüdÿ Sidler sol von sinen güttern / 3 mütt kernen unnd 10 s zins pfenig./

Item Mang von Wÿll<sup>20</sup> sol von einer matten / lit zÿ Tüttwÿll<sup>21</sup> 5 haller zins pfennig./

Item Heinÿ Hermans seligen frow sol von / ÿren huss unnd hÿssmatten zÿ Bÿchennass<sup>22</sup>/ 22 hlr./  
<sup>d</sup>gitz jetz der wirtt zÿ Bÿchennas<sup>d</sup>./

[fol. 8r] Item Heinÿ Meÿer unnd Wolffgang Werder / von Wÿll sond 8 s unnd 3 hlr./

Item Henslÿ Lang von Wÿll, oder sine kind / sond 15 hlr. /

Item der müller in der Bintzern<sup>23</sup> sol ab sinen / våligen güttern ab huss unnd hoff statt 13 s / und 4 hlr zins pfenig und 1 vierdig beder / gütz. Aber 5 s unnd 2 vierdig beder gütz / von der Rossen Egg<sup>24</sup>. Aber sol er 7 angster / von der Bintzern Bÿll./

[fol. 8v] Item Heinÿ Petter von Gÿssikon<sup>25</sup> sol 6 pfenig / von dem schachen und der weid, die zÿ dem hoff an der Halten<sup>26</sup> gehört./

[fol. 9r] Summa sumarum 8 malter und 14 / fierttell, ein vierdig und 3 ÿmmÿ beder gütz./

Sum an kernen 4 mütt./

Sum an korn 6 mütt und ein fierttell./

Sum an gelt 29 lb und 7 s / aber 2 gulden geltz an müntz stand uff Andres / Wÿssen hoff./

Item aber ein fierdig haber./

[loses Blatt in Heft eingelegt:] Sum 8 malter und 14 vierttell,/ 1 vierdig 3 ÿmmÿ beder gütz./

Sum an kernen 4 mütt ist recht./

Sum an korn 6 mütt und ein fierttell ist recht./

Sum an gelt 29 lb 7 s ist recht./ Aber 2 gl uff Andres Wÿssen hoff ist recht./

Item ein fierdig haber./

<sup>d</sup> späterer Zusatz der gleichen Hand

<sup>17</sup> Östlich der Binzmühle.

<sup>18</sup> Vgl. UB Zug 2, Nr. 2401.

<sup>19</sup> Vgl. UB Zug 1, Nr. 999. Nördlich von Berchtwil, verzeichnet auf Landtwing/Klausner-Karte von 1771. Vgl. Dändliker, Paul: Der Kanton Zug auf Landkarten 1495–1890, Zug 1968, S. 70f.

<sup>20</sup> Niederwil (Cham).

<sup>21</sup> Dietwil AG.

<sup>22</sup> Buonas.

<sup>23</sup> Binzmühle/Binzrain.

<sup>24</sup> Bei Binzmühle, auch «Pintzeri». Vgl. UB Zug 2, Nr. 2496 (19).

<sup>25</sup> Gisikon LU.

<sup>26</sup> Haldenhof, südlich Binzmühle.

